

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 29. Mai 2022 10:08
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 5/2022: 17 Entscheidungen und weiterer Volltext online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 29.05.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute melde ich mich mit dem nächsten RVG-Newsletter. Ich berichte über folgende gebührenrechtlichen Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Zunächst: Eingestellt worden sind 17 weitere Entscheidungen zum Gebühren- und/oder Kostenrecht, und zwar:

Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen
Sachverständigenkosten, Erstattungsfähigkeit. Sachverständigenhonorar
LG Oldenburg, Beschl. v. 28.2.2022 - 5 Qs 108/20

1. Private Ermittlungen sind in der Regel nicht notwendig. Der Betroffene/Angeklagte muss vielmehr die Möglichkeiten, gegebenenfalls Beweisanträge im Ermittlungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren zu stellen, grundsätzlich ausschöpfen, bevor private Sachverständigengutachten eingeholt werden. Eine Erstattungsfähigkeit kommt demgegenüber ausnahmsweise in Betracht, wenn sich die Prozesslage des Betroffenen/Angeklagten aus seiner Sicht bei verständiger Betrachtung der Beweislage ohne solche eigenen Ermittlungen alsbald erheblich verschlechtert hätte oder wenn komplizierte technische Fragen betroffen sind, so dass insbesondere die Einholung eines Privatgutachtens im Interesse einer effektiven Verteidigung als angemessen und geboten erscheinen dürfte.
2. Die Kosten für ein privat eingeholtes Sachverständigengutachten sind nicht nach den Grundsätzen des JVEG zu erstatten. Diese können allerdings als Richtlinie herangezogen werden, auf deren Grundlage der privatrechtlich vereinbarte Stundensatz einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen ist.
3. Durch ein anthropologisches Sachverständigengutachten wird kein abgelegenes oder technisch schwieriges Sachgebiet betroffen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2352.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung
Kostenentscheidung, Rechtsmittelverfahren, Billigkeitsentscheidung
OLG Dresden, Beschl. v. 10.03.2022 - 1 Ws 67/22

Bei der nach § 473 Abs. 4 StPO zu treffenden Billigkeitsentscheidung kommt es regelmäßig maßgeblich darauf an, ob der Rechtsmittelführer die angefochtene Entscheidung hingenommen hätte, wenn sie so gelautet hätte, wie die auf das Rechtsmittel hin ergangene.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2346.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren
Bußgeldverfahren, Mittelgebühr, durchschnittliche Angelegenheit, Termingebühr
AG Paderborn, Urt. v. 07.12.2021 – 51a C 113/21

1. Auch bei straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren ist grundsätzlich der Ansatz der Mittelgebühr als Ausgangspunkt gerechtfertigt.
2. Eine Angelegenheit mit dem Vorwurf eines Rotlichtverstoßes ist durchschnittlich.
3. Zur Bemessung der Terminsgebühr, wenn streitig ist, wie lange die Hauptverhandlung gedauert hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2361.htm>

§ 15

Rechtsfall, Verbindung

OLG Celle, Beschl. v. 26.02.2022 - 2 Ws 19/22

1. Grundsätzlich ist jedes von den Strafverfolgungsbehörden betriebene Ermittlungsverfahren ein eigenständiger Rechtsfall im Sinne von Nr. 4100 VV RVG, solange die Verfahren nicht miteinander verbunden sind.).
2. Eine Verfahrensverbindung hat auf bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstandene Gebühren keinen Einfluss.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2348.htm>

§ 23

Streitwert, Anfechtung des Vollzugplans

KG, Beschl. v. 22.02.2022 – 2 Ws 101/21 Vollz

1. Angesichts der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit von Gefangenen ist der Streitwert in Strafvollzugssachen in der Regel niedrig festzusetzen.
2. Bei der Anfechtung eines Vollzugplans erscheint die Festsetzung eines Streitwerts in Höhe von 1.500 EUR angemessen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2358.htm>

§ 46

Pflichtverteidiger, Auslagen Erforderlichkeit, Reisekosten

BGH, Beschl. v. 20.04.2022 – 6 StR 23/22

Erforderlich i.S. des § 46 Abs. 2 RVG sind diejenigen Auslagen, ohne die der beigeordnete Rechtsanwalt die Interessen des Angeklagten nicht sachgerecht wahrnehmen kann.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2359.htm>

§ 48

Erstreckung, Zweckmäßigkeitkontrolle

OLG Celle, Beschl. v. 26.02.2022 - 2 Ws 19/22

1. Grundsätzlich ist jedes von den Strafverfolgungsbehörden betriebene Ermittlungsverfahren ein eigenständiger Rechtsfall im Sinne von Nr. 4100 VV RVG, solange die Verfahren nicht miteinander verbunden sind.).
2. Eine Verfahrensverbindung hat auf bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstandene Gebühren keinen Einfluss.
3. Eine Prüfung der Recht- oder gar Zweckmäßigkeit einer Erstreckungsentscheidung findet im Kostenfestsetzungsverfahren nicht mehr statt.
4. Die Verfahrensgebühr entsteht zwar nach Anmerkung 1 zu Nr. 4100 VV RVG neben der Grundgebühr. Abgegolten werden mit ihr im vorbereitenden Verfahren allerdings nur Tätigkeiten nach der Erstinformation des Rechtsanwalts, d.h. alle Tätigkeiten nach erstem Mandantengespräch und erster Akteneinsicht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2347.htm>

§ 51

Zeugenbeistand, Pauschgebühr, komplexer Verfahrensstoff

OLG Stuttgart, Beschl. v. 24.03.2022 - 5 - 2 StE 7/20

Zur Gewährung einer Pauschgebühr für den als Zeugenbeistand bestellten Rechtsanwalt unter Berücksichtigung von Zeitaufwand und Komplexität des Verfahrensstoffes.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2357.htm>

§ 51

Pauschvergütung, Wirtschaftsstrafverfahren, erhöhter Aktenumfang OLG Hamm, Beschl. v. 05.05.2022 - 5 RVGs 16/22

Zur Gewährung einer Pauschgebühr in einem Wirtschaftsstrafverfahren mit "erhöhtem" Aktenumfang.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2363.htm>

Nr. 1009 VV

Hebegebühr, Entstehen, Erstattungsfähigkeit, Prozessvollmacht LG Frankfurt, Beschl. v. 07.04.2022 – 2-15 O 74/20

Zum Entstehen und zur Erstattungsfähigkeit der Hebegebühr.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2353.htm>

Vorbem. 4 Abs. 1 VV

Zeugenbeistand, Abrechnung LG Dresden, Beschl. v. 11.04.2022 – 15 Qs 29/21

Der Zeugenbeistand rechnet für seine Tätigkeit nicht nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG, sondern nach Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG eine Gebühr für eine Einzeltätigkeit nach Nr. 4301 VV RVG ab.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2355.htm>

Vorbem. 4.1 Abs. 3 VV

Längenzuschlag, Hauptverhandlungsdauer, (Mittags)Pause LG Mannheim, Beschl. v. 11.05.2022 – 4 KLs 300 Js 40140/20

1. Kommt es für eine Gebühr auf die Dauer der Teilnahme an der Hauptverhandlung an, so sind Unterbrechungen von jeweils mindestens einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden, nicht zu berücksichtigen.
2. Ordnet der Vorsitzende unter Nennung des Zeitraums eine Unterbrechung an und wird die Hauptverhandlung aus von dem Rechtsanwalt nicht zu vertretenen Gründen erst nach dem genannten Zeitraum fortgesetzt, ist nur der durch den Vorsitzenden angeordnete Zeitraum zu berücksichtigen und nicht die Dauer der tatsächlichen Unterbrechung.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2360.htm>

Nr. 4100 VV

Grundgebühr, Verhältnis Verfahrensgebühr OLG Celle, Beschl. v. 26.02.2022 - 2 Ws 19/22

Die Verfahrensgebühr entsteht zwar nach Anmerkung 1 zu Nr. 4100 VV RVG neben der Grundgebühr. Abgegolten werden mit ihr im vorbereitenden Verfahren allerdings nur Tätigkeiten nach der Erstinformation des Rechtsanwalts, d.h. alle Tätigkeiten nach erstem Mandantengespräch und erster Akteneinsicht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2349.htm>

Nr. 4142 VV

Einziehung, außergerichtliche Beratung, Antrag der Staatsanwaltschaft, gerichtliche Tätigkeit OLG Braunschweig, Beschl. v. 01.03.2022 - 1 Ws 38/22

Die Gebühr Nr. 4142 VV RVG entsteht u.a. für eine Tätigkeit des Verteidigers für den Beschuldigten, die sich auf eine Einziehung bezieht. Dabei setzt der Gebührentatbestand nicht zwingend eine gerichtliche Tätigkeit oder einen Antrag der Staatsanwaltschaft voraus, sondern kann auch im Falle außergerichtlichen Beratung in Ansatz gebracht werden.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2354.htm>

Nr. 4142 VV

Führerscheinformular, Einziehung, Anfall der Gebühr, Gegenstandswert

LG Amberg, Beschl. v. 18.5.2022 - 11 Qs 9/22

1. Für die Einziehung des Führerscheindokuments fällt nicht die Gebühr Nr. 4142 VV RVG an, da die Nr. 4142 VV RVG den Entzug der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB nicht umfasst.
2. Die Kosten für die Wiedererlangung des Führerscheindokuments, das eingezogen wurde, sind mit 300 EUR anzusetzen. Eine Festsetzung des Gegenstandswertes nach dem Auffangstreitwert der Verwaltungsgerichtsbarkeit kommt nicht in Betracht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2362.htm>

Nr. 4301 VV Zeugenbeistand, Abrechnung LG Dresden, Beschl. v. 11.04.2022 – 15 Qs 29/21

Der Zeugenbeistand rechnet für seine Tätigkeit nicht nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG, sondern nach Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG eine Gebühr für eine Einzeltätigkeit nach Nr. 4301 VV RVG ab.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2356.htm>

Nr. 5115 VV Mitwirkung, Schweigen, derzeit Schweigen AG Strausberg, Ur. v. 24.03.2022 - 9 C 166/21

Der Umstand, dass es in einem anwaltlichen Schreiben heißt, die Mandantschaft werde derzeit von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen, ändert nicht daran, dass der Inhalt des Schreibens objektiv geeignet ist, die endgültige Verfahrenseinstellung zu fördern.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2350.htm>

Und: **Eingestellt** worden ist ein weiterer **gebührenrechtlicher Volltext**, und zwar aus AGS 2022, 193 ff.:

„Geplatzter Termin“ im Strafverfahren, oder: Verdient der Rechtsanwalt eine Termingebühr (Vorbem. 4 Abs. 3 S. 2 VV)?

Im **Werbeblock** gebe ich dann heute wieder folgende **Hinweise**:

An der Spitze::

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Auch dieses Werk kann man "**bestellen**", und zwar auch auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Auch dieses Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk ist inzwischen auch als **Mängelexemplar** zu einem reduzierten Preis von **99 EUR** erhältlich, man spart also gegenüber der "normalen" Ausgabe 30 EUR.

Zu dieser Neuerscheinung liegen dann inzwischen auch **Rezensionen** vor.



Am 25.11. 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Die Werke sind also lieferbar.

Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hatte sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in 2021 noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den Werken liegen erste **Rezensionen** vor.



Und ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk ist jetzt als **Mänglexemplar** zu einem um 30 EUR reduzierten Preis für nur **99 EUR** erhältlich.

Zu dieser Neuerscheinung liegen dann auch **Rezensionen** vor.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**.



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,"

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste und wird es auch wohl bleiben

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: f.steuber@gmx.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de